Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln

Bereitgestellt am 16.05.2023 **Nr. 5B/2023**

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Bebauungsplan 535/2 Änderung 5 „Hottenbergsfeld“, 10. Mai 2023	**2**

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan 535/2 Änderung 5 „Hottenbergsfeld“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zum vorgenannten Bebauungsplan beschlossen.

Der Entwurf einschließlich der Begründung der vorgenannten Bauleitplanung liegen im Zeitraum vom 30.05.2022 bis einschließlich 07.07.2023 während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus und darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Herrn Diekmann Tel.: 05151 – 202 - 1484 / E-Mail: diekmann@hameln.de eingesehen werden. Die Planunterlagen können auch im Internet über den nachfolgenden Link eingesehen werden:

https://kombox.kdo.de/st_hameln/index.php/s/DpkjHbZNZnf46Rs

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung kann der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind (§ 3 (1) BauGB).
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe oben) empfohlen.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können (§ 3 (2) BauGB).

Stadt Hameln - Bauleitplanung
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Lageplan und Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Rohrsen, Flur 2, das Flurstück 44/11.

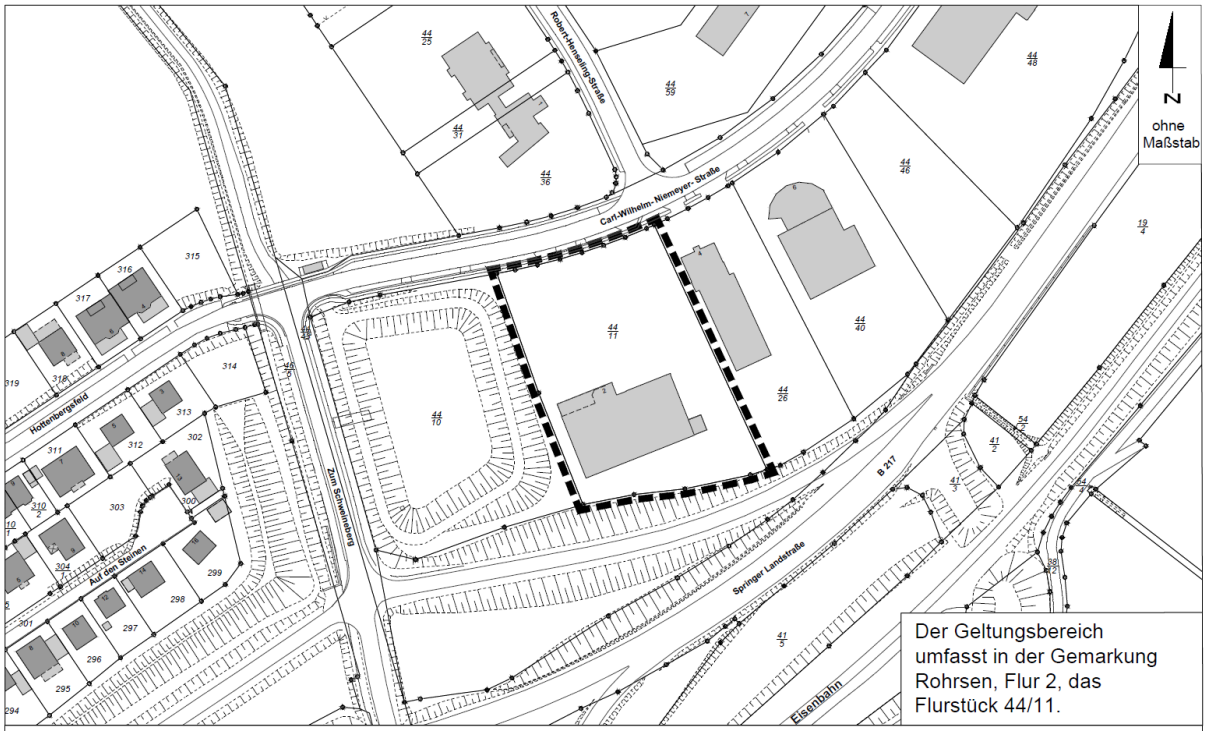

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:
Allgemeines Planungsziel ist es, im Rahmen der geordneten städtebaulichen Innenentwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur gewerblichen Nachnutzung zu schaffen.

Verfahrensart:
Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen.

Datenschutz:
Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister Hameln, den 16.05.2023